



Informationen aus dem Fachbereich Handwerksrolle/Kammerbeitrag

über die Gebühren bei einer Handwerksanmeldung und über die (Mitglieds-) Beiträge der Handwerkskammer Rheinessen

Ihre Ansprechpartner

In Beitragsfragen	In Gebührenfragen
Fachbereich Handwerksrolle/Kammerbeitrag	Stabsbereich Finanzen
Telefon 06131 9992-37	Telefon 06131 9992-723
Fax 06131 9992-15	Fax 06131 9992-15
Email t.schauenberg-blass@hwk.de	Email s.oezer@hwk.de



Gebühren Handwerksrolle

1. Einmalige Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe mit Handwerkskarte bzw. Gewerbeakte:
 - a) Einzelunternehmen 200 €
 - b) juristische Personen und Personengesellschaften 300 €
2. Durchführung von Gewerbemeldungen 10,23 €

Beiträge Handwerkskammer Rheinhessen

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag. Erfolgt die Eintragung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Anspruch erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung.
Es muss lediglich für die eingetragene Zeit bezahlt werden.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

1. Grundbeitrag

- a. Einzelunternehmen gestaffelt nach Ertrag/ Gewinn je Betrieb

bis	12.500 € Ertrag/ Gewinn	200 €
bis	16.500 € Ertrag/ Gewinn	215 €
bis	20.500 € Ertrag/ Gewinn	230 €
bis	24.500 € Ertrag/ Gewinn	245 €
über	24.500 € Ertrag/ Gewinn	320 €

- b. Personengesellschaften 440 €
- c. Juristische Personen 500 €

2. Zusatzbeitrag

1,2 % des für das 3 Jahre zurück liegende Steuerjahr festgesetzten Ertrages/ Gewinns (für Beitrag 2017 - Bemessungsjahr 2014).

Bei der Berechnung der Erträge/ Gewinne wird bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen eine Kürzung um 24.500 € vorgenommen.

3. Ausnahmen

- a. Beitragsbefreiung bei erstmaliger Gewerbeanmeldung durch einen Einzelunternehmer (auch kein nichthandwerkliches Gewerbe vorher gemeldet):

- im Jahr der Anmeldung kein Grund- und Zusatzbeitrag,
- im zweiten und dritten Jahr lediglich Zahlung des halben Grundbeitrags. Ein Zusatzbeitrag fällt nicht an.
- im vierten Jahr nach der Gründung nur Zahlung des Grundbeitrages, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist.
- ab dem fünften Jahr normale Beitragsberechnung.

- b. Beitragsbefreiung für minderhandwerkliche Tätigkeit nach §1 II 2 Nr.1 HwO, wenn unter 5.200 € Gewinn erzielt wird.